



# Förderverein

der

## Johann-Gutenberg-Schule e.V.

(Gemeinnütziger Verein lt. Bescheinigung d. Finanzamts Bremerhaven)

Postanschrift: Führenweg 3 – 19, 27578 Bremerhaven

1. Vorsitzender: Christoph Redmann, Tel. 017670973533, ChristophRedmann@icloud.com

Bankverbindung: Weser-Elbe Sparkasse, IBAN: DE16 2925 0000 0003 0035 58

### Satzung des Fördervereins der Johann-Gutenberg-Schule e. V.

(i. d. Fassung v. 11.03.1999)

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet "Förderverein der Johann-Gutenberg-Schule e. V.". Der Verein hat seinen Sitz in Bremerhaven.

#### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Jugendpflege und Jugendfürsorge.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung kultureller und sportlicher Veranstaltungen der Johann-Gutenberg-Schule
- die Unterstützung von Studien-, Wanderfahrten und Schullandheimaufenthalten der Schüler,
- die Beschaffung besonderer nicht in den Pflichtenkreis der Verwaltung fallender, dem Wohle und Nutzen der jedoch dienender Gegenstände wie Musikinstrumente, Buchprämien u. s. w. sowie die Leistung von Beiträgen zum Wohle der Schülerschaft und zur Unterstützung der Elternarbeit in allen für die Schule wichtigen Angelegenheiten.

Daneben unterstützt der Verein die Verbundenheit der Johann-Gutenberg-Schule mit ihren früheren Schülern und sonstigen Freunden und den Zusammenhalt der Ehemaligen untereinander.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

#### § 5 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### § 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können werden

- a) alle derzeitigen und ehemaligen Schülerinnen und Schüler der Johann-Gutenberg-Schule,
- b) alle derzeitigen und ehemaligen Eltern der Schülerinnen und Schüler der Johann-Gutenberg-Schule,
- c) alle derzeitigen und ehemaligen Kolleginnen und Kollegen der Johann-Gutenberg-Schule,
- d) alle sonstigen Freunde der Johann-Gutenberg-Schule,
- e) alle juristischen Personen.

2. Alle Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft bedürfen der Schriftform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Mitgliedes,
- b) durch Austrittserklärung, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist und diesem drei Monate vor Schluss des laufenden Kalenderjahres vorliegen muss,
- c) durch Ausschluss.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand bei Verstößen gegen Ziele und Ansehen des Vereins oder wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt.

#### § 7 Beiträge

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben nach §2 dieser Satzung haben die Mitglieder einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Jahresbeitrag ist unabhängig vom Eintrittsdatum zum 01.04. eines jeden Jahres ( bei späterem Eintritt sofort) in einer Einmalzahlung zu entrichten bzw. im Lastschriftverfahren zu diesem Zeitpunkt vom Konto abgebucht.

#### § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt.
3. Sie ist vom Vorstand einzuberufen
  - a) auf Beschluss des Vorstand,
  - b) als außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn der Vorstand oder mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung beim Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der gewünschten Tagesordnung beantragen.
4. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich durch den Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagessordnung. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung mitgeteilt werden.
5. Anträge zu den Mitgliederversammlungen können vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellt werden.

Die Anträge müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist zu verhandeln, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes für mindestens vier Jahre,
  - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für höchstens zwei Jahre, Liegen für die zu wählenden Funktionsträger mehrere Vorschläge vor, muss schriftlich abgestimmt werden,
  - c) Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichts,
  - d) Entlastungserteilung,
  - e) Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge,
  - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins (siehe auch §§ 11, 13)
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenführer,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) bis zu drei Beisitzern.

Bremerhaven, den 26.01.1994

gez. Miedlich, Lindemann, Bronsema, Meissel,  
R. Koschel, Karl Jürgen Brunke

2. Der Schulleiter und der Vorsitzende des Schulleiternbeirats nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht ordentliches Mitglied des Vorstands sind.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenführer und der Schriftführer. Zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungs-berechtigt.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestellt der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Ersatz.

## § 11 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden

## § 12 Geschäftsführung und Verwaltung

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
2. Die Entscheidung über die Verwendung vorhandener Mittel des Vereins im Sinne der § 2 und 3 und die Ausführung der Beschlüsse obliegen dem Vorstand.
3. Die Rechnungsprüfer prüfen jährlich einmal die Kassen- und Buchführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## § 13 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vereinsvermögen auf den Magistrat der Stadt Bremerhaven über mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke, die der Verein bisher verfolgt hat, zu verwenden.

## § 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 26.01.1994 durch die Gründungsversammlung beschlossen (geändert am 11.03.1999). Sie tritt mit dem des Tages nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

gez. R Pienski

1. Vorsitzender

Schuldt, R. Pienski, K. H. Meier, H. Peckmann,